F E S T S E T Z U N G E N

1. Höhenlage der baulichen Anlagen:

a) bei ebenem und fallendem Gelände darf OKF EG nicht höher als 50 cm über dem Gehweg liegen.

b) bei steigendem Gelände OKF des untersten Geschosses nicht höher als 50 cm über natürlichem Gelände in der Baulinie oder Baugrenze.

c) Geschoßzahlen gelten im Hanggelände für die Talseite.

d) Talseitig ist bei mehr als geschoßhoher Geländedifferenz die Umgebung des Geländes bis auf 15 cm unter dem untersten Geschoßfußboden geländegerecht aufzufüllen.

e) nur bei eingeschossigen Gebäuden ist ein höchstens 80 cm hoher Drempel zulässig.

2. a) In Flachbaugebieten (I bis II Geschosse) sind je Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

b) Reihen- und Doppelhäuser müssen in Dachform und Traufhöhe einander angepaßt werden.

3. Gebäudestellung parallel der zugehörigen straßenseitigen Baulinie oder Baugrenze.

4. a) Garagen sind im Bauwich zulässig.

b) Im Hanggelände gilt dies nur bei Vermeidung talseitiger Zweigeschossigkeit oder im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung.

c) Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Zufahrt bis 5 m hinter dem Fahrbahnrand horizontal liegt.

5. Notwendige Stützmauern dürfen höchstens 1 m hoch errichtet werden.